

Michael Beleites, Sächsischer Landesbeauftragter für die Stasi-Unterlagen

Schriftliche Stellungnahme zur Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zu den Gesetzentwürfen und Anträgen zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer politischer Verfolgung in der DDR (BT-Drs. 16/4842, 16/4846, 16/4409 und 16/4404) am 7. Mai 2007

I. Probleme und Defizite der bestehenden rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften

Durch das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz) und das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (Verwaltungsrechtliches und Berufliches Rehabilitierungsgesetz) konnte vielen Opfern der SED-Diktatur wirksam geholfen werden. Dennoch sind diese Gesetze mit Problemen und Defiziten behaftet, die sich bis heute nachteilig auswirken:

1. Die bestehenden Gesetze zur Bereinigung von SED-Unrecht verfolgen **nicht das Ziel einer angemessenen Entschädigung** (wie es Artikel 17 des Einigungsvertrages verlangt), sondern überwiegend nur das Ziel einer ausreichenden Versorgung. Außer der Kapitalentschädigung für Haftzeiten gem. StrRehaG ist eine Entschädigung verfolgungsbedingter Schäden auf einen Rentenausgleich beschränkt bzw. gar nicht vorgesehen. Die Rehabilitierung bezieht sich auf eine Versorgung im Sinne von bedürftigkeitsabhängigen Ausgleichsleistungen bzw. von Beschädigtenversorgungen. Die bestehenden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze orientieren sich nicht am sachlich naheliegenden Bundesentschädigungsgesetz (für NS-Verfolgte), sondern am sachfremden Bundesversorgungsgesetz (für Kriegsversehrte).
2. Die Rehabilitierung der Opfer des SED-Unrechtsregimes ist bisher kaum oder gar nicht mit einer der dem Begriff innewohnenden Symbolik verknüpft (Rehabilitierung = Wiederherstellung des sozialen Ansehens, Wiedereinsetzung in frühere [Ehren-]rechte), die eine **individuelle Würdigung** und Wertschätzung der Betroffenen nach außen hin sichtbar macht und daher zu einer Statusaufbesserung beiträgt, die dem verfolgungsbedingten Ansehensverlust entgegenwirkt.
3. **Verschiedene Verfolgtengruppen wurden bisher ausgeschlossen oder benachteiligt**, so z. B. zur Zwangsarbeit deportierte Zivilpersonen (insbesondere Frauen aus den Gebieten jenseits von Oder und Neiße), aus dem Grenzgebiet Zwangsausgesiedelte, verfolgte Schüler, Betroffene von gezielten nicht strafrechtlichen Maßnahmen, die der politischen Verfolgung dienten ("Zersetzungsmaßnahmen"), von DDR-Stellen außerhalb der DDR verfolgte Bundesbürger oder Ausländer, sowie mitbetroffene nahe Angehörige von Opfern.
4. In den Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden liegt die **Beweislast bei den Opfern**. Das bedeutet für die Betroffenen zermürbende Begutachtungsverfahren mit der Gefahr einer Retraumatisierung; Die Erfolgsaussichten sind gering, da ein Kausalzusammenhang zwischen Haft

- und Gesundheitsschaden selten nachweisbar ist. Zudem erfolgen die Begutachtungen uneinheitlich und z. T. unprofessionell.
5. Nachteilig wirkt weiterhin die **Befristung der Rehabilitierungsgesetze**. Bis heute konnten viele Betroffene noch keine Kenntnis über Umfang und Zusammenhänge ihrer politischen Verfolgung erlangen (Erschließungsstand und Wartezeiten bei der BStU).

II. Zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE (BT-Drs. 16/4846)

Dieser Entwurf besteht im Wesentlichen aus teils wortwörtlichen Übernahmen von Teilen früherer Gesetzentwürfe und Vorschläge für ein 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz (so zu einem erheblichen Anteil auch aus Teilen von früheren Vorschlägen des Autors dieser Stellungnahme). Da aus allen herangezogenen Entwürfen jeweils die am weitesten gehenden Teile übernommen wurden (und diese noch von Mindestverfolgungszeiten und Nachweispflichten entledigt wurden), liegt mit dem Entwurf der Fraktion DIE LINKE der bisher wohl weitest gehende Gesetzentwurf im Sinne eines 3. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz vor. Allerdings sind dabei auch Teile unterschiedlicher, zum Teil alternativer Entwürfe und Vorschläge zusammengefasst worden, die so nicht logisch zusammen passen. So wird der Vorschlag einer Unterscheidung zwischen einer Entschädigung von Schäden und einer Würdigung von Verdiensten mit solchen zusammengebracht, die diese beiden Aspekte vermengen bzw. als prinzipiell deckungsgleich betrachten. Einerseits wird der Gedanke einer „Ehrenpension“ verworfen zugunsten des Prinzips eines Nachteilsausgleichs für verfolgungsbedingte Schäden, andererseits wird pauschal davon ausgegangen, dass alle Opfer politischer Verfolgung wegen eines Einsatzes „für eine rechtsstaatliche, freiheitlich- demokratische Ordnung“ verfolgt wurden und dieser Einsatz „in unserem sozialen Rechtsstaat gefördert und anerkannt werden“ muss.

Der Entwurf macht auf den ersten Blick den Eindruck, dass die oben (unter I.) genannten Probleme der bisherigen rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften damit überwiegend gelöst werden könnten. Doch auf den zweiten Blick stellen sich gravierende Defizite heraus. Im Hinblick auf verschiedene Verfolgtengruppen fehlt die Möglichkeit einer eindeutigen Abgrenzung des Kreises der Anspruchsberechtigten, so dass seine Umsetzung nicht praktikabel wäre. Es fehlt weiterhin eine Abschätzung der Gesamtzahl der Anspruchsberechtigten und damit der entstehenden Gesamtkosten. Insofern werden einerseits bei den Opfern des SED-Unrechts (das übrigens im genannten Entwurf nicht als solches benannt ist) maximale Erwartungen geweckt, andererseits aber zugleich ein Gesetzentwurf vorgelegt, der praktisch nicht umsetzbar ist und auch wegen der fehlenden Kostenschätzung von vornherein keine Chance auf Umsetzung hat.

III. Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 16/4842)

Mit der geplanten monatlichen Rente („besonderen Zuwendung für Haftopfer“) von 250 Euro für politisch Verfolgte, die länger als sechs Monate zu Unrecht inhaftiert waren, würde den Betroffenen, die bis heute durch das SED-Unrecht in ihrer wirtschaftlichen

Lage unzumutbar beeinträchtigt sind, eine wichtige Hilfe zuteil. Mit diesem Vorschlag wird zugleich ein Zeichen der Solidarität mit der am schwersten geschädigten Opfergruppe der kommunistisch Verfolgten gesetzt. Begrüßenswert ist auch die vorgesehene Aufstockung der Mittel für die Häftlingshilfestiftung. Dennoch beinhaltet der vorgelegte Gesetzentwurf im Hinblick auf die Mehrzahl der unter I. genannten Probleme keine wirksamen Lösungsansätze. Das liegt im Kern an der Bedürftigkeitsklausel und an der Beschränkung auf Haftopfer.

1. Die Begrenzung einer monatlichen Zuwendung auf Betroffene, die „in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind“, ist erklärtermaßen **keine Entschädigung für verfolgungsbedingte Schäden, sondern eine Versorgung für Bedürftige**. Damit wird das im Artikel 7 des Einigungsvertrages festgelegte Ziel einer angemessenen Entschädigung wiederum verfehlt.
2. Die Mehrzahl der SED-Opfer ist nicht verarmt. (Zudem ist strittig, ob es angemessen ist, Menschen mit einem Einkommen bis zum Dreifachen des Eckregelsatzes nach § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch insgesamt als in ihrer wirtschaftlichen Lage „besonders beeinträchtigt“ zu bezeichnen.) Auch **die ehemals politisch Verfolgten**, die bedürftig sind, **wollen nicht über ihre Armut definiert werden, sondern darüber, dass sie ohne eigene Schuld bzw. wegen ihres systemkritischen Engagements durch einen Unrechtsstaat bestraft und nachhaltig geschädigt wurden**. Eine bedürftigkeitsabhängige Zuwendung wird (wie Sozialhilfe) nicht im Sinne von Anerkennung und Würdigung angenommen. Die vorgesehene halbjährliche Prüfung der Einkommensverhältnisse wird von den Betroffenen nicht als eine geeignete Form der „Würdigung ihres Widerstandes gegen die SED-Diktatur“ empfunden. So hilfreich eine monatliche Zuwendung von 250 Euro für die dann Anspruchsberechtigten bedürftigen Opfer sein mag, das Ziel einer angemessenen Würdigung der Opfer kommunistischer Verfolgung insgesamt wird damit nicht erreicht.
3. Problematisch erscheint auch die Beschränkung auf Haftopfer (ab 6 Monate Haftdauer). Eine **monatliche Zuwendung (Opferpension) ist nur sinnvoll als eine pauschale Entschädigung** für solche Schäden, die sich in ihrem Ausmaß nur schwer oder gar nicht bemessen lassen. Da Opfer politischer Haft gesundheitliche, berufliche und materielle Haftfolgeschäden davongetragen haben, die nicht allein mit der Haftdauer im Zusammenhang stehen, ist eine pauschale Entschädigung zusätzlich zu der an Haftmonaten bemessenen Kapitalentschädigung berechtigt und notwendig. **Wenn eine pauschale Entschädigung eingeführt wird, dann sind dabei unbedingt auch solche verfolgungsbedingt Geschädigten einzubeziehen, die wegen ihrer schwer quantifizierbaren Schäden bisher von einer Entschädigung ausgeschlossen wurden**. Das betrifft in erster Linie diejenigen, die durch gezielte nicht strafrechtliche Maßnahmen, welche der individuellen politischen Verfolgung dienen ("Zersetzungsmaßnahmen") nachhaltig geschädigt wurden. Da der Gesetzentwurf ausschließlich solche Betroffene berücksichtigt, die (mit der Haftentschädigung) bereits Entschädigungsleistungen erhalten haben, wird das Ziel, auch bisher Benachteiligte besser zu stellen, nicht erreicht.

Wenn die geplante monatliche Zuwendung für Opfer politischer Verfolgung nicht als eine pauschale Entschädigung für nicht quantifizierbare Schäden beabsichtigt sein sollte (sondern als eine Versorgung für Bedürftige bzw. als eine Verbesserung der Haftentschädigung), so ließe sich ein solches Ziel über eine Änderung der bestehenden Rehabilitierungsgesetze (Aufstockung von Haftentschädigung und/oder Ausgleichsleistungen bei einer Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten für soziale Ausgleichsleistungen) einfacher erreichen. Ein „Drittes Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ ist nur sinnvoll, wenn damit Probleme gelöst werden, die innerhalb der Systematik der bestehenden Rehabilitierungsgesetze nicht gelöst werden können. Die Einführung einer monatlichen Zuwendung im Sinne einer pauschalen Entschädigung für nicht oder nur unzureichend quantifizierbare Verfolgungsschäden wäre eine solche Lösung.

IV. Lösungsvorschlag

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD (BT-Drs. 16/4842) sollte dahingehend verändert werden, dass a) die Bedürftigkeitsklausel gestrichen wird und b) die Gruppe der durch „Zersetzungsmaßnahmen“ nachweisbar schwerwiegend Geschädigten einbezogen wird, wenngleich mit einer monatlichen Zuwendung, die geringer ist, als die Zuwendung für Haftopfer.

Eine pauschalisierte Entschädigung für Opfer politischer Verfolgung in Form einer monatlichen Zuwendung (Verfolgtenpension) kann wie folgt geregelt werden:

- (1) Nach StrRehaG rehabilitierte ehemalige politische Häftlinge und aus politischen Gründen in Gewahrsam genommene ab einer Haftdauer von insgesamt mindestens sechs Monaten erhalten eine monatliche Zuwendung in Höhe von 250 Euro,
- (2) Betroffene einer hoheitlichen Maßnahme nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder einer hoheitlichen Maßnahme nach § 1 oder § 3 BerRehaG, soweit gleichzeitig gezielte staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen sie durchgeführt wurden, die der politischen Verfolgung dienten und die Betroffenen systematisch geschädigt bzw. gravierend in ihrer Menschenwürde verletzt haben, erhalten ab einer Verfolgungsdauer von insgesamt mindestens zwei Jahren eine monatliche Verfolgtenpension in Höhe von 150 Euro. Die Verfolgungsdauer wird bemessen anhand der Dauer von nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder nach § 1 oder § 3 BerRehaG anerkannten Verfolgungszeiten, soweit sie zeitlich mit o. g. gezielten staatlichen oder staatlich gelenkten Maßnahmen zusammengefallen sind.
- (3) Nach StrRehaG rehabilitierte ehemalige politische Häftlinge und aus politischen Gründen in Gewahrsam genommene mit einer Haftdauer von insgesamt weniger als sechs Monaten, die außerdem von einer hoheitlichen Maßnahme nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder einer hoheitlichen Maßnahme nach § 1 oder § 3 BerRehaG betroffen waren, und gleichzeitig gezielte staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen sie durchgeführt wurden, die der politischen Verfolgung dienten und die Betroffenen systematisch geschädigt bzw. gravierend in ihrer Menschenwürde verletzt haben, erhalten ab einer Verfolgungsdauer von

insgesamt mindestens einem Jahr eine monatliche Verfolgtenpension in Höhe von 150 Euro. Die Verfolgungsdauer wird bemessen anhand der Dauer von nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder nach § 1 oder § 3 BerRehaG anerkannten Verfolgungszeiten, soweit sie zeitlich mit o. g. gezielten staatlichen oder staatlich gelenkten Maßnahmen zusammengefallen sind.

Mit einer solchen Lösung wären folgende Ziele erreicht:

1. Für verfolgungsbedingte Schäden, die in ihrem Umfang schwer oder gar nicht zu bemessen sind, wäre mit einer monatlichen Zuwendung die Lösung einer pauschalen Entschädigung gefunden. Damit würde sowohl das Rehabilitierungsverfahren vereinfacht, als auch das Ziel einer angemessenen Entschädigung (wie es Artikel 17 des Einigungsvertrages verlangt) – zumindest im Hinblick auf die nicht exakt quantifizierbaren Verfolgungsschäden – erreicht.
2. Mit einer pauschalen Entschädigung für verfolgungsbedingt geschädigte Opfer der SED-Diktatur und dem Wegfall der Bedürftigkeitsklausel wäre eine Lösung gefunden, die als ein Symbol für eine Würdigung der gesamten Opfergruppe der SED-Opfer angenommen werden kann. Die Betroffenen würden über die entschädigungswürdigen Folgen ihrer politischen Verfolgung definiert und nicht über ihre Armut.
3. Es würde eine wesentliche Gruppe von verfolgungsbedingt Geschädigten, die bisher aus einer Entschädigungsregelung ausgeschlossen war, einbezogen: Die durch gezielte nicht strafrechtliche Maßnahmen, die der politischen Verfolgung dienten ("Zersetzungmaßnahmen") nachhaltig Geschädigten. Die Stasi-Strategie, politische Verfolgung zu verstecken (und dann zu negieren) würde endlich durchbrochen werden, indem Zersetzung als gezielte individuelle Schädigung anerkannt und individuell (pauschal) entschädigt wird.
4. Die Belastungen im Zusammenhang mit den Verfahren zur Anerkennung verfolgungsbedingter Gesundheitsschäden könnten sich erübrigen: Wenn die vorgesehene monatliche Zuwendung als eine pauschale Entschädigung für nicht oder schwer quantifizierbare Schäden eingeführt würde, könnte sie die Beschädigtenversorgung nach § 21 StrRehaG überwiegend ersetzen. Mit der pauschalen Entschädigung würde eine finanzielle Entlastung für Beschädigte, deren Haftschaden kausal schwer nachweisbar ist, auf anderem Wege, nämlich ohne die Demütigung durch aufwändige und z. T. aussichtslose Anerkennungsverfahren, erreicht.

V. Einzelfragen zur vorgeschlagenen Lösung

1. Würden bei einem Verzicht auf die Bedürftigkeitsklausel SED-Opfer gegenüber NS-Opfern bessergestellt?

Dieser Eindruck entsteht, wenn das geplante Gesetz ins Verhältnis gesetzt wird mit einer Vereinbarung, die die Bundesregierung 1992 mit der Jewish Claims Conference (JCC) als eine außergesetzliche Ergänzungsbestimmung zum Bundesentschädigungsgesetz (BEG) abgeschlossen hat und die für NS-Verfolgte monatliche Beihilfen bis zu 270 Euro vorsieht, wenn sich die Betroffenen in einer

wirtschaftlichen Notlage befinden. Ein solcher Vergleich ist aber für die Gesamtsituation nicht zutreffend. NS-Verfolgte (West) wurden über das BEG entschädigt, welches insgesamt eine weit umfassendere Entschädigung ermöglicht, als die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze. Für NS-Verfolgte (Ost) wird die DDR-Regelung einer monatlichen „Ehrentpension“ in Höhe von ca. 700 Euro einkommensunabhängig fortgezahlt. Bei einem Vergleich der rehabilitierungsrechtlichen Regelungen für die Opfergruppe der SED-Opfer mit denen für die NS-Opfer muss auf beiden Seiten das gesamte rehabilitierungsrechtliche Regelungsgefüge als Maßstab herangezogen werden. Bei einer solchen Gegenüberstellung wird deutlich, dass in vielerlei Hinsicht das Rehabilitierungsrecht für SED-Opfer das Niveau des Entschädigungsrechts für NS-Opfer längst nicht erreicht, geschweige denn, dass mit einer einkommensunabhängigen monatlichen Zuwendung von 250 Euro eine „Besserstellung“ der SED-Opfer gegenüber den NS-Opfern erreicht werden könnte. Wenn das geplante Gesetz für eine Opferpension für SED-Opfer sich an einer Einzelbestimmung des Entschädigungsrechts für NS-Opfer orientieren soll, dann könnte es sich ebenso am Berliner Entschädigungsgesetz orientieren, dass für NS-Verfolgte eine monatliche Grundrente in Höhe von 305 Euro ohne Bedürftigkeitsklausel vorsieht.

Bei Entschädigungen konkreter und quantifizierbarer Schäden sollte der Grundsatz gelten, dass der zu entschädigende individuelle Schaden des Betroffenen weder mit der Größe seiner Opfergruppe, noch mit der politischen oder rechtlichen Bewertung der Tätergruppe verrechnet werden kann. Bei einer beabsichtigten pauschalen Entschädigungsleistung für nicht ausreichend quantifizierbare verfolgungsbedingte Schäden einer ganzen Verfolgtenengruppe muss dagegen durchaus eine qualitative Bewertung des betreffenden Unrechtssystems mit in Betracht gezogen werden. Schließlich war die Überlebenswahrscheinlichkeit für die Gesamtheit der NS-Verfolgten deutlich niedriger als die Überlebenswahrscheinlichkeit für die Gesamtheit der SED-Opfer. Das bedeutet, wenn die bestehenden SED-Unrechtsbereinigungsgesetze die konkreten verfolgungsbedingten Schädigungen der SED-Opfer ebenso wirksam entschädigen würden, wie das Bundesentschädigungsgesetz und seine Ergänzungsbestimmungen die konkreten verfolgungsbedingten Schädigungen der NS-Opfer – dann müsste eine Pauschalentschädigung für nicht ausreichend quantifizierbare verfolgungsbedingte Schäden der SED-Opfer mit einem geringeren Betrag angesetzt werden, als eine ebensolche Pauschalentschädigung für NS-Opfer. Da eine solche Voraussetzung, d. h. eine Gleichheit in der Entschädigung konkreter und quantifizierbarer Schäden, aber nicht gegeben ist, können gegen eine bedürftigkeitsunabhängige Pauschalentschädigung in Höhe von 250 Euro für SED-Opfer Vorbehalte, die sich auf die Notwendigkeit einer differenzierten Bewertung der jeweiligen Gewaltherrschaftssysteme stützen, nicht geltend gemacht werden. Auch wenn man den Vertrag mit der JCC von 1992 als Vergleichsmaßstab heranzieht, handelt sich dabei keinesfalls um eine Besserstellung der Gruppe der SED-Opfer gegenüber der Gruppe der NS-Opfer, sondern allenfalls um eine akzeptable Kompensation für Nachteile an anderer Stelle – immer noch weit unterhalb einer Gleichstellung beider Opfergruppen im gesamten Entschädigungsrecht.

2. Was ist unter „gezielten staatlichen oder staatlich gelenkten Maßnahmen, die der politischen Verfolgung dienen und die Betroffenen systematisch geschädigt bzw. gravierend in ihrer Menschenwürde verletzt haben“ konkret zu verstehen?

Als solche Maßnahmen sind grundsätzlich „Zersetzungsmaßnahmen“ im Rahmen Operativer Vorgänge (OV) des MfS anzunehmen. Laut MfS-Richtlinie 1/76 über Operative Vorgänge waren „Zersetzungsmaßnahmen“, wie die „systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes“, die „Systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Mißerfolge“ und das "Einschränken der gegenseitigen Beziehungen", grundsätzlich Bestandteil solcher Vorgänge.

Die Zersetzungsmaßnahmen dienten den Zielen, a) außerhalb strafrechtlicher Verfahren ein kritisches Engagement des Betroffenen zu verhindern oder nachhaltig zu erschweren, so durch berufliche und gesellschaftliche Ausgrenzung, Diskreditierung, finanzielle Schädigung, Einschränkung der Freizügigkeit, Unterbindung persönlicher Kontakte, Inszenierung massiver Konflikte im privaten und beruflichen Bereich, und b) die staatliche Urheberchaft der schädigenden Ereignisse gegenüber dem Geschädigten, seinem Umfeld und der Öffentlichkeit zu verschleiern.

Operative Vorgänge galten sowohl als Vorstufe als auch als Ersatz für strafrechtliche Maßnahmen. Wenn politische Gerichtsprozesse vor dem Hintergrund der außenpolitischen Reputation der DDR oder einer möglichen Solidarisierung mit Regimegegnern nicht zweckmäßig erschienen, hat man die Kritiker mittels „Zersetzungsmaßnahmen“ lautlos bestraft und paralyisiert.

Im Rahmen von "Operativen Personenkontrollen" (OPK) des MfS, welche der gezielten und konspirativen Kontrolle und Überwachung Verdächtiger dienten, waren "Zersetzungsmaßnahmen" ebenfalls möglich, sie waren aber nicht per Richtlinie notwendiger Bestandteil solcher Vorgänge.

3. Ist bei den nicht strafrechtlich Verfolgten eine Abgrenzung zwischen Geschädigten und nicht Geschädigten möglich?

Ja. Betroffene, die im Zusammenhang mit einer Operativen Personenkontrolle des MfS gezielt geschädigt wurden, müssten die staatliche Veranlassung und die Dauer der schädigenden Maßnahmen anhand von Stasi-Unterlagen nachweisen.

Da bei Operativen Vorgängen grundsätzlich „Zersetzungsmaßnahmen“ anzuwenden waren, würde es für Betroffene, die im Zusammenhang mit einem OV des MfS gezielt geschädigt wurden, ausreichen, wenn sie anhand der bei der BStU verfügbaren MfS-Vorgangskartei (F22) nachweisen, dass die Laufzeit eines gegen sie geführten OV (über mindestens zwei Jahre) mit den nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder nach § 1 oder § 3 BerRehaG anerkannten Verfolgungszeiten übereinstimmt. Damit kann einerseits das Verfahren vereinfacht werden, andererseits können so auch solche Betroffene entschädigt werden, deren MfS-Akten nicht mehr oder nur noch unvollständig vorhanden sind. Die Karteikarten der Personen- und Vorgangskartei sind nahezu vollständig erhalten.

Personen, die mit einem Operativen Vorgang des MfS „bearbeitet“ wurden, aber im Rahmen dieses OV nur überwacht aber nicht geschädigt wurden, wären nicht

anspruchsberechtigt, weil ihnen dann keine Verfolgungszeiten nach § 1 oder § 1a des VwRehaG oder nach § 1 oder § 3 BerRehaG anerkannt wurden.

4. Sind Operative Vorgänge des MfS, die gegen Personen geführt wurden, die wegen krimineller Delikte verdeckt verfolgt wurden, von solchen unterscheidbar, die der politischen Verfolgung dienen?

Ja. Ein OV wurde (ebenso wie ein strafprozessualer Ermittlungsvorgang) stets mit einem Straftatverdacht gem. DDR-StGB begründet. Anhand der angegebenen §§ des DDR-Strafgesetzbuches lässt sich erkennen, ob ein OV mit solchen §§ des DDR-StGB begründet wurde, die der politischen Verfolgung dienen. Dazu zählen insbesondere diejenigen §§ des DDR-StGB, die in § 1 StrRehaG als „rechtsstaatswidrig“ benannt sind. Diese Paragraphen sind auch auf der MfS-Vorgangskartei enthalten.

5. Welche relevanten Informationen enthält die MfS-Vorgangskartei und können diese dem Antragsteller zweifelsfrei zugeordnet werden?

Die MfS-Vorgangskartei (F22) enthält Angaben über die jeweilige Vorgangsart (OPK, OV, TV/ZOV, EV), über das dem Betroffenen angelastete Delikt anhand einer Straftat bzw. eines Straftatverdachts (§§ gem. DDR-StGB), über die Laufzeit des jeweiligen Vorgangs sowie über den Verantwortlichen MfS-Mitarbeiter und die MfS-Abteilung, welche den Vorgang bearbeitete.

Die Vorgangskartei des MfS ist nach den MfS-Registriernummern geordnet. Die Registriernummer eines Vorgangs findet sich in der MfS-Personenkartei (F16). Dort sind neben dem Namen auch Geburtsdatum bzw. Personenkennzahl und die damaligen Adressen des Betroffenen angegeben, so dass eine eindeutige Zuordnung der Vorgangskarteikarte zum Antragsteller gewährleistet ist. In den Fällen, wo ein Operativer Vorgang gegen mehrere Personen gleichzeitig geführt wurde, ist eine solche Zuordnung ebenso möglich. Zum Nachweis einer Schädigung gilt hierfür das unter V. 3. (3. Absatz) gesagte entsprechend.

6. Warum sollen als verfolgte Schüler Rehabilitierte die als monatliche Zuwendung vorgesehene pauschale Entschädigung nur dann erhalten, wenn gleichzeitig gezielte staatliche oder staatlich gelenkte Maßnahmen gegen sie durchgeführt wurden?

Eine Bildungsdiskriminierung wurde in der DDR lange und regelmäßig als Sippenhaft praktiziert: Wegen unangepasster Eltern wurden Schüler benachteiligt und ausgegrenzt, völlig unabhängig von ihrem eigenen Verhalten. Insbesondere Pfarrerskinder sind häufig nicht zum Abitur oder zum Studium zugelassen worden. Diese hatten aber meist wenige Jahre später die Möglichkeit, auf dem zweiten Bildungsweg (Volkshochschule, Fachschulstudium) die Hochschulreife nachzuholen und zu studieren. Wer aber in der Folgezeit beispielsweise durch das MfS mit einem Operativen Vorgang gezielt verfolgt wurde, hatte diese Möglichkeit nicht. Zumindest hätte er die meist für ein Studium erforderliche Delegation seiner Arbeitsstelle aufgrund einer Einflussnahme des MfS nicht bekommen. Es soll also zwischen einer einmaligen und einer dauerhaften

Bildungsdiskriminierung unterschieden werden. Anspruchsberechtigt für eine pauschale Entschädigung sollen Betroffene einer dauerhaften Bildungsdiskriminierung sein.

7. Sollte eine pauschale Entschädigung für ehemalige politische Häftlinge nach Haftzeiten gestaffelt werden?

Nein. Eine monatliche Zuwendung im Sinne eines pauschalierten Nachteilsausgleichs muss sich auf die nicht quantifizierbaren Schäden der politischen Verfolgung beziehen und demzufolge eine pauschale Entschädigung sein. Eine Verbesserung der Entschädigung für Haftzeiten wird durchaus als notwendig erachtet. Diese müsste aber als eine Aufstockung der bestehenden – an Haftmonaten bemessenen – Haftentschädigung erfolgen.

8. Warum sollen Zersetzungsoffer eine geringere Zuwendung erhalten als Haftopfer?

Zersetzungsmaßnahmen sind in ihren schädigenden Wirkungen nicht exakt bestimmbar. Insoweit erfordern sie eine pauschale Entschädigung für die Geschädigten. Für die von der Haftdauer unabhängigen Haftfolgen gilt das entsprechend. Da Zersetzungsoffer keine an der Verfolgungszeit bemessene Entschädigung erhalten, die – nicht in der Höhe, aber von der Systematik – mit einer Haftentschädigung vergleichbar ist, spricht einiges dafür, dass eine pauschale Entschädigung für die nicht quantifizierbaren Folgeschäden für Zersetzungsoffer genau so hoch sein muss, wie die für Haftopfer. (Auch neuere Untersuchungen kommen zu dem Ergebnis, dass Betroffene von nichtstrafrechtlichen Repressionen in der DDR ähnlich häufig an psychischen und psychosomatischen Erkrankungen leiden, wie ehemalige politische Häftlinge.)

Da aber die bisher nach StrRehaG geleistete Haftentschädigung (eine Einmalzahlung von 306,78 Euro je Haftmonat) gemessen an den Haftbedingungen in der SBZ und der DDR keinesfalls als eine angemessene Entschädigung angesehen werden kann (und von den Betroffenen auch nicht so angenommen wird), hätte eine pauschale Entschädigung derzeit immer noch zugleich die Funktion eines Ausgleichs für eine von den ehemaligen politischen Häftlingen als zu gering empfundene Haftentschädigung. Solange das der Fall ist, kann nicht allein die Folgewirkung einer schädigenden Maßnahme Maßstab für die Höhe einer Pauschalentschädigung sein, sondern es muss auch die Wirkung der Verfolgung selbst mit berücksichtigt werden. Zersetzung war während der Verfolgung weniger schwerwiegend als Haftstrafen. Daher sollte derzeit auch eine Pauschalentschädigung für Zersetzungsoffer geringer sein als die für Haftopfer.

9. Wie hoch ist die Zahl der zusätzlich Anspruchsberechtigten bei einer Einbeziehung von Zersetzungsoffern?

Bei einer Zugrundelegung der unter V. Nr. 3.-6. genannten Voraussetzungen, wird die Zahl der nachhaltig geschädigten Zersetzungsoffer auf unter 5.000 geschätzt.

Dresden, am 6. Mai 2007